



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

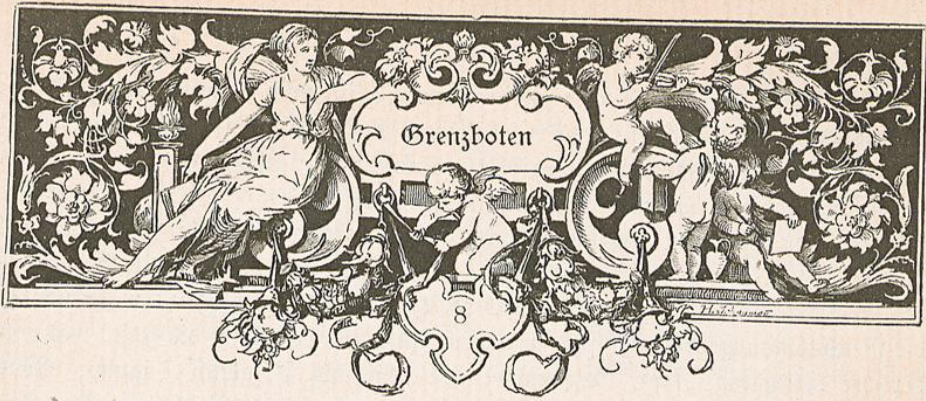
**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Artikel 31 der Reichsverfassung

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Artikel 31 der Reichsverfassung



remdwörter in einem Gedichte beleidigen das Ohr, schaden aber sonst nichts; Fremdwörter in einem Gesetze beleidigen das deutsche Ohr leider nicht, können aber sehr schädlich wirken, indem sie das Verständnis des Gesetzes erschweren und damit die Rechtssicherheit gefährden. Zu dieser Bemerkung giebt uns die jüngste Verhandlung im Reichstag über das gegen den Abgeordneten Grillenberger während einer Vertagung des Reichstags eingeleitete Strafverfahren Anlaß. Die bekannte Streitfrage über die Auslegung des Artikels 31 der Reichsverfassung wäre wohl nie entstanden, wenn die betreffenden Bestimmungen der Verfassung in gutem Deutsch, d. h. unter Vermeidung unnötiger Fremdwörter, abgefaßt wären. Wir wollen versuchen, zur Lösung der Frage einen Beitrag zu geben, indem wir — unsererseits Fremdwörter nach Möglichkeit vermeidend — die einschlägigen Bestimmungen einerseits aus dem Gesichtspunkt der Sprache, andererseits aus dem des Zweckes — namentlich des aus andern Bestimmungen der Verfassung selbst sich ergebenden Zweckes — betrachten.

Ein Abgeordneter darf während einer gewissen Zeit nicht zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden. Welches ist diese Zeit? Die Reichsverfassung macht im fünften Abschnitt („Reichstag“) drei möglicherweise in Betracht kommende Zeiträume namhaft: die „Legislaturperiode“ (Artikel 24), die „Session“ (Artikel 26) und die „Sitzungsperiode“ (Artikel 31). Daß sich der Schutz der Abgeordneten nicht auf die ganze „Legislaturperiode,“ nicht auf den ganzen „Gesetzgebungsumlauf“ oder, um sowohl deutsch als verständlich zu reden, nicht auf die ganze Zeit erstreckt, für die der Reichstag gewählt ist, das ist außer Streit. Streitig ist nur der Begriff der „Sitzungsperiode“ und sein Verhältnis zu dem Begriff der „Session.“ Da Session (als bloße Über-

setzung) zweifellos vollkommen gleichbedeutend ist mit Sitzung, so hätte die Reichsverfassung ebensogut in Artikel 26 von einer „Sitzung,“ wie in Artikel 31 — dem Doppelfremdwort „Legislaturperiode“ entsprechend — von einer „Sessionsperiode,“ einem Sitzungsurlaub reden können.

Sitzung, Session bezeichnet sprachlich ursprünglich einen Zustand: das Ruhen des Körpers auf dem Gefäß. In Artikel 26 ist aber die Bedeutung des Wortes eine andre, abgeleitete, da bezeichnet es die Zeit, während der die Reichstagsabgeordneten sich in diesem Zustande befinden, die Zeit, während der der Reichstag „tagt,“ versammelt ist. Sitzung ist gleich Tagung. Was bedeutet aber das Wort Tagung, was bedeuten die Worte Reichstag, Landtag? Der Zusammenhang zwischen Volksvertretung und Sonnenlicht ist auf den ersten Blick dunkel, man möchte zuweilen an die Ableitung *lucus a non lucendo* denken, insofern mitunter lange Zeit vergeht, bis es in den Köpfen mancher Volksvertreter tagt, hell wird.

Der Landtag ist der Tag, an dem die Landsgemeinde zusammenkommt, sich versammelt, um ihre Angelegenheiten zu beraten, daraus abgeleitet: die Versammlung der Landsgemeinde. Mit der Beratung ihrer Angelegenheiten mochte sie wohl ursprünglich an einem Tage fertig werden, wie heute noch die Appenzeller; je verwickelter aber die Verhältnisse wurden, um so weniger reichte die Zeit von einem Sonnenaufgang bis zum nächsten Sonnenuntergang hin, die Beratung dehnte sich also auf mehrere Tage aus, ein einziger Landtag dauert nun viel länger als der lange Tag der Juden, er umfaßt Wochen und Monate, der ganze Zeitraum, die Vielheit der Tage gilt zufolge staatsrechtlicher Fiktion als ein Tag. Tagung, Sitzung, Session ist also der Zeitraum, während dessen der Reichstag versammelt ist oder kraft des Gesetzes als versammelt gilt.

Wie verhält sich nun dieser Zeitraum zur „Legislaturperiode“? Die Antwort auf diese Frage giebt der Artikel 13 der Reichsverfassung: „Die Berufung des Reichstags findet alljährlich statt.“ Mit jeder Berufung beginnt eine neue Tagung, die Legislaturperiode umfaßt mehrere Tagungen oder Sessionen. Wie viele? „Alljährlich“ kann bedeuten: jedes Jahr, aber auch: des Jahres (nur) einmal. In Artikel 13 hat das Wort nicht die zweite Bedeutung, wie sich aus Artikel 14 ergibt; der Bundesrat wird nach Artikel 13 gerade so wie der Reichstag „alljährlich“ berufen, seine Berufung muß aber nach Artikel 14 (außerdem) stets erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird, also auch dann, wenn in dem betreffenden Jahre die „alljährliche“ Berufung schon stattgefunden hat. Alljährlich kann demnach nicht bedeuten: „des Jahres (nur) einmal,“ sondern muß bedeuten: „des Jahres mindestens einmal.“ Ob die Berufung einmal oder mehreremal im Jahre stattfindet, das richtet sich nach dem Bedürfnis. Damit kommen wir auf den Zweck zunächst des Artikels 13.

Warum muß der Reichstag mindestens einmal im Jahre berufen werden? Doch wohl nicht zu dem Zweck, damit man „wieder einmal beisammen gewesen“ sei, sondern darum, weil eine innere Notwendigkeit für diese Berufung vorhanden ist. Diese Notwendigkeit liegt in den Artikeln 69 bis 72 der Verfassung: der Reichshaushalt muß für jedes Jahr besonders durch Gesetz festgestellt werden, und daraus würde sich auch ohne den Artikel 13 die Notwendigkeit der alljährlichen Berufung des Reichstags ergeben. Denn wenn es auch, worauf wir hier nicht weiter eingehen, statthaft sein mag, im Jahre 1890 den Reichshaushalt sowohl für das Jahr 1891 als auch für das Jahr 1892 festzustellen, so kann doch der Reichstag zu einer solchen Feststellung auf zwei Jahre nicht genötigt werden, er kann, ohne die Verfassung dem Buchstaben oder dem Geiste nach zu verletzen, das Eintreten in die Beratung des Haushaltsgesetzes für 1892 zur Zeit ablehnen. Aber auch abgesehen davon: schon der Artikel 72, der verordnet, daß über die Verwendung der Einnahmen des Reiches dem Reichstag jährlich — d. h. in jedem Jahre, nicht: für jedes Jahr — Rechnung abzulegen sei, macht die jährliche Einberufung des Reichstags unbedingt notwendig. Die Reichstagsitzung, in der das „Budget“ festgestellt wird, können wir die ordentliche Session nennen im Gegensatz zur außerordentlichen, zu der der Reichstag zur Beratung eines andern (dringenden) Gesetzes berufen wird, nachdem der Budgetreichtag geschlossen ist. Die Reichsverfassung unterscheidet zwar nicht zwischen ordentlicher und außerordentlicher Session, in einem Reichsgesetz aber (vom 23. Dezember 1874, betreffend die geschäftliche Behandlung eines Gerichtsverfassungsgesetzes u. s. w.) begegnen wir wirklich der Bezeichnung „ordentliche Session.“

Mit dem Zweck der Berufung hängt die Dauer der Session eng zusammen. Die Tagung des Reichstags beginnt mit der Berufung. Wann endigt sie? Die Verfassung kennt drei Arten der Beendigung: Auflösung, Schließung und Vertagung. Die Auflösung macht nicht nur der Session, sondern dem ganzen Reichstag, sie macht der „Legislaturperiode“ ein (vorzeitiges) Ende; der Schluß des Reichstags bedeutet das Ende der Session, die Vertagung beendet, wie der Artikel 26 ergibt, die Session nicht, sie unterbricht sie bloß. Die Auflösung bedeutet den gewaltsamen Tod, die Schließung den natürlichen Tod, die Vertagung den Schlaf der Session. Der Schlaf aber ist der Zwillingbruder des natürlichen Todes.

Zur Auflösung des Reichstags („während derselben,“ d. h. während der „Legislaturperiode“ fügt der Artikel 24 sehr unnötig bei) ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich; das Recht, den Reichstag zu vertagen und zu schließen, steht ebenso wie die Berufung und Eröffnung nach Artikel 12 dem Kaiser allein zu. Diese Rechte des Kaisers sind im wesentlichen bloße Ehrenrechte, ohne sachlichen Gehalt. Bei der Eröffnung ist dies von selbst klar. Die Berufung ist zwar nicht der Form,

aber der Sache nach davon abhängig, daß der Bundesrat die Vorbereitung der Arbeiten (Artikel 13) für den Reichstag beendigt hat; das Recht der Vertagung ist durch Artikel 26 sehr beschränkt, sie kann ohne Zustimmung des Reichstags während der Session nur einmal, und dieses eine mal auf nicht mehr als dreißig Tage erfolgen. Über die Voraussetzungen für die Schließung enthält die Verfassung keine ausdrückliche Bestimmung, allein deren sonstiger Inhalt ergibt, daß auch dieses Recht ein reines Ehrenrecht ist: der Reichstag wird vom Kaiser geschlossen, oder: dem Kaiser steht die Schließung des Reichstags zu, wenn dieser seine Geschäfte erledigt, sein „Tage“werk gethan hat.

Die gesetzgeberische Thätigkeit des Reichstages ist von dreierlei Art: er hat den Reichshaushalt festzustellen, er hat die vom Bundesrat nach Artikel 7 an ihn gebrachten Gesetzentwürfe und er hat die zufolge des Artikels 23 aus seiner eignen Mitte hervorgegangenen Gesetzvorschläge zu beraten. Vor Feststellung des Reichshaushaltes kann die jährliche Session nicht geschlossen werden; über andre dem Reichstag zu machende Vorlagen hat der Bundesrat zu beschließen (Artikel 7), ein vorgelegter Gesetzentwurf kann also auch nur zufolge Beschlusses des Bundesrats zurückgezogen werden. Daß der Beratung der von Reichstagsmitgliedern ausgehenden Gesetzvorschläge keine Hindernisse bereitet werden, verbürgt der Artikel 26. Stünde dem Kaiser das Recht zu, die „Session“ vor Feststellung des Reichshaushaltes oder vor Erledigung der Gesetzentwürfe und Gesetzvorschläge zu schließen, so würde dies die Lähmung der Reichsverwaltung oder die Vereitelung der Rechte des Bundesrats und des Reichstags bedeuten. So lange also die nach Beginn der Session an den Reichstag gebrachten Geschäfte nicht erledigt sind, kann er nur entweder nach Artikel 24 aufgelöst oder mit der in Artikel 26 vorgesehenen Beschränkung einseitig vom Kaiser, sonst mit seiner Zustimmung vertagt, nicht aber geschlossen werden. Sich selbst kann er im Rechtsinn nicht vertagen, wenn er auch kraft Artikel 27 beschließen mag, seine Geschäfte auf eine bestimmte Zeit auszusetzen; die Fiktion der einheitlichen Tagung wird durch einen solchen Beschluß nicht aufgehoben, woraus sich ergibt, daß während einer derartigen vom Reichstag beschlossenen Geschäftspause oder uneigentlichen Vertagung der Artikel 31 in voller Kraft bleibt.

Mit dem eben gesagten ist auch schon der Unterschied zwischen Sessions- schluß und Vertagung und eben damit auch der Unterschied zwischen Session und Sitzungsperiode bezeichnet. Mit der Bedeutung des Wortes „Periode“ verhält es sich gerade so wie mit der des Wortes „Session.“ Die Periode ist ursprünglich ein räumlicher Begriff: der Weg, den ein Körper um einen andern — der Mond um die Erde, die Erde um die Sonne — beschreibt, abgeleitet: die Zeit, die der eine Körper zum Umlauf um den andern braucht. Der Umlauf dient zur Zeitmessung oder Zeiteinteilung, wie umgekehrt oft ein Zeitabschnitt zur Bezeichnung einer räumlichen Entfernung dienen muß, wenn

wir sagen, daß ein Ort vom andern eine Stunde entfernt sei. Die Periode ist also ein Zeitteil, die Sitzungsperiode ein Sitzungszeitteil oder, da die Session selbst einen Zeitabschnitt bezeichnet, ein Teil der Sitzungszeit, und da die Session ihrerseits einen Teil der „Legislaturperiode“ bildet, so ist die Sitzungsperiode ein Teil des Teils oder ein kleinerer Teil der Legislaturperiode. „Groß“ und „klein“ sind aber schlechterdings keine Rechtsbegriffe, zwischen der Session und der Sitzungsperiode besteht also kein Unterschied im juristischen Wesen, sie sind so wenig Begriffsgegensätze wie „Session“ und „Legislaturperiode“; die „Session“ ist gerade so wie die „Legislaturperiode“ zur Erledigung gesetzgeberischer Arbeiten bestimmt. Wenn in einem Geschäftsjahr zwei Tagungen des Reichstags stattfinden, so hängt es lediglich von dem Geschäftsstande des Reichstags während der ersten Tagung ab, ob die zweite Tagung eine „Session“ für sich oder nur eine Sessions- oder Sitzungsperiode, ein Sessionsteil ist. Nach Sessionsschluß tagt der Reichstag nicht mehr, und nach erfolgter Vertagung tagt er auch nicht mehr, wenn auch im letztern Falle die in dem Augenblicke der Vertagung noch anhängigen unerledigten Geschäfte eine nochmalige Tagung in demselben Jahre erforderlich machen. Die Rechtsstellung des Reichstags und damit auch die Rechtsstellung des einzelnen Reichstagsabgeordneten ist in der Zeit zwischen zwei „Sessionen“ vollständig dieselbe, wie in der Zeit zwischen zwei (auf verfassungsmäßiger Vertagung beruhenden) Sitzungsperioden.

Einen wesentlichen Unterschied zwischen Session und Sitzungsperiode könnte man vielleicht darin finden wollen, daß nach Schluß der Session, nicht aber auch nach einer Vertagung eine neue Berufung des Reichstags notwendig sei. Der Unterschied wäre, wenn er bestünde, ein rein formeller, ohne jede sachliche Bedeutung, und würde es schwerlich rechtfertigen, daß die Abgeordneten, die in der Zeit zwischen zwei Sessionen wie in der Zeit der Vertagung gleichmäßig ihren sonstigen bürgerlichen Geschäften nachgehen, in der erstern Zwischenzeit als einfache inaktive Volksvertreter, in der andern als sakrosankte Volkstribunen behandelt werden. Der Unterschied besteht aber zudem als wesentlich gar nicht. Mit seiner Zustimmung kann der Reichstag auf beliebig lange, auch auf unbestimmte Zeit vertagt werden; ist aber eine Vertagung auf unbestimmte Zeit erfolgt, so muß der Reichstag zur Fortsetzung der alten Session gerade so wie zu einer neuen Session berufen werden. Und was ist eine Vertagung auf bestimmte Zeit? Doch nichts andres, als die Aufforderung, auseinanderzugehen und nach der bestimmten Zeit wieder zusammenzukommen, also eine (zeitweilige) Schließung mit unmittelbar angeschlossener Berufung.

Die Verteidiger der Ausdehnung des Privilegiums der Abgeordneten auf die Zeit während der Vertagung haben sich auch schon darauf berufen, daß während einer Vertagung, nicht aber auch in der Zeit zwischen zwei „Sessionen“ die Kommissionen des Reichstages fortarbeiten. Das ist eine in jeder Be-

ziehung verunglückte Begründung; thatsächlich, da nach dem dargelegten Unterschied zwischen Schluß und Vertagung des Reichstages nach dem Schluß ein Fortarbeiten der Kommissionen aus dem einfachen Grunde nicht möglich ist, weil sie nichts zu arbeiten haben; rechtlich, da die Einrichtung der Kommissionen weder auf der Reichsverfassung noch auf einem andern Reichsgesetze beruht, sondern eine innere, eine Geschäftsordnungsangelegenheit des Reichstages darstellt. Den gewählten Kommissionsmitgliedern kann niemand verbieten, auch nach erfolgter Vertagung in Berlin zu bleiben und ihre Arbeit fortzusetzen, und die Reichsregierung ist einerseits nicht gehindert, andererseits aber auch nicht verpflichtet, auf Wunsch der Kommission Vertreter zu deren Beratungen zu entsenden. Sie ist daran und dazu sowenig während der Tagung als während der Vertagung, sowenig während der Session wie in der Zwischenzeit zwischen zwei Sessionen, gehindert und verpflichtet. Soll einmal eine Kommission als amtliche Vertreterin des Reichstages weiterarbeiten, weil ein ihm vorgelegter Gesetzentwurf am Schluß einer Tagung noch nicht erledigt ist, und die durch eine Vertagung zu gewinnende Zeit — die „Session,“ das Geschäftsjahr — für die Erledigung nicht zureichen würde, so bedarf es dazu eines besondern Gesetzes: so im Fall des oben angeführten Reichsgesetzes vom 23. Dezember 1874 betreffend die Behandlung der achtzehnhundertundneunundsiebzigcr Justizgesetze. Das hat aber seinen Grund nicht darin, daß die Kommissionsmitglieder ohne das Gesetz an dem weitem Aufenthalt in der Reichshauptstadt und an der weitem vertraulichen Beratung des Gesetzentwurfes gehindert wären, sondern darin, daß ohne das Spezialgesetz der Schluß der Session nicht möglich wäre. Den Kommissionsmitgliedern aber wird in einem solchen Falle (siehe § 2 des angeführten Gesetzes) der Schutz des Artikel 31 mit Recht gewährt, nicht weil sie Abgeordnete sind, sondern weil hier die Kommission kraft des Gesetzes als Vertreterin des Reichstages weitertagt.

Fassen wir das Ergebnis unsrer Ausführung in einer rein deutschen Umschreibung der einschlagenden Bestimmungen der Reichsverfassung zusammen, so lautet sie, wie folgt: Der Reichstag wird jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zu einer Auflösung vor Ablauf dieser Zeit ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. Berufen wird der Reichstag in jedem der fünf Jahre mindestens einmal. Ist in der ordentlichen Tagung der Reichshaushalt festgestellt und sind die sonstigen an den versammelten Reichstag gebrachten Geschäfte erledigt, so wird er vom Kaiser geschlossen. Solange der Reichshaushalt nicht festgestellt ist und die sonstigen Geschäfte nicht erledigt sind, kann der Reichstag mit seiner Zustimmung vom Kaiser auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, ohne diese Zustimmung nur einmal und nicht länger als auf dreißig Tage vertagt werden. Nach dem Schluß der ordentlichen Tagung kann er im Falle des Bedürfnisses in dem-

selben Jahre wiederholt zu außerordentlicher Tagung berufen werden. Er gilt als versammelt, so lange nicht der Schluß oder die Vertagung durch den Kaiser erfolgt ist. So lange er versammelt ist oder als versammelt gilt, kann kein Mitglied wegen Verdachts eines Vergehens zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden.

Die philologische wie die teleologische Betrachtung der positiven Bestimmungen der Reichsverfassung führt also dazu, den Abgeordneten den Schutz des Artikel 31 während der Zeit der Vertagung zu versagen. Zu demselben Ergebnis gelangen wir, wenn wir nach dem innern Grunde des Artikel 31 fragen; er liegt, wie wir schon angedeutet haben, nicht darin, daß die Gründer der Verfassung die Volksvertreter zu Volkstribunen erheben wollten, sondern darin, daß kein Abgeordneter wegen bloßen Verdachtes einer strafbaren Handlung ohne Zustimmung des Reichstages seinem Beruf, das Volk zu vertreten, entzogen werden soll. Diesen Beruf erfüllt er aber nur und kann er nur erfüllen, so lange der Reichstag tagt, nicht aber wenn er geschlossen und ebenso wenig, wenn er vertagt ist.



## Die konservativen Elemente Frankreichs vor der großen Revolution



ugen Guglia, der sich als einen Freund des Alten bekennt, hat vor zwei Jahren in der (mittlerweile eingegangenen) Zeitschrift für Geschichte und Politik (Jahrgang 1888, Heft 10) einen sehr interessanten Aufsatz über die ersten litterarischen Gegner der Revolution in Deutschland veröffentlicht, dem er nun eine umfassende Arbeit in Buchform, das Ergebnis langjähriger Studien, folgen läßt: Die konservativen Elemente Frankreichs am Vorabend der Revolution. Zustände und Personen. (Gotha, F. A. Perthes, 1890.) Der erste Band von Taines großem Werke erfährt dadurch eine wertvolle Ergänzung, die aber für den Historiker wichtiger ist als für den Politiker; denn jenem verhilft sie zu einer gerechteren Würdigung des alten Frankreichs, indem sie ihm den Schatz edler Gesinnung, guter Sitte und echter Weisheit zeigt, den zahlreiche Vertreter aller Stände der Sittenverderbnis und den Verstandesverirrungen zum Trotz noch bewahrt hatten, dieser aber erfährt über die Ur-